

Satzung Footvolley-Verband Deutschland e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Footvolley-Verband Deutschland e.V. (FVD) bildet die Spitzenorganisation des Footvolleysports in Deutschland.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Frankfurt am Main.
- 3) Der FVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszweck

- 1) Zweck des FVD ist die Förderung des Sports.
- 2) Ihm obliegt es im Rahmen seiner Aufgaben:
 - a. den Footvolleysport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und weiter zu entwickeln, zu koordinieren und ihn in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Gesellschaft, Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland zu vertreten;
 - b. seine Mitglieder zu betreuen.
- 3) Der FVD verwirklicht seinen Zweck in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a. die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spieler, insbesondere der Jugend;
 - b. die Gewinnung von Personen aller Altersgruppen für den Footvolleysport;
 - c. die Verbreitung des Footvolleysports in allen seinen Erscheinungsformen,

insbesondere Beach-Footvolley, Hallen-Footvolley und Tisch-Footvolley (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport usw.);

d. die Sorge für die mediale Verbreitung des Footvolleysports;

e. die Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung für den Footvolleysport im Einklang mit den internationalen Bestimmungen;

f. die Teilnahme an internationalen Wettbewerben und die Austragung europäischer und internationaler Turniere;

g. die Veranstaltung einer deutschen Ranglistenserie, einer deutschen Meisterschaft sowie von anderen offiziellen nationalen Wettbewerben;

h. die Regelung des nationalen Spielverkehrs, einschließlich des Schiedsrichterwesens sowie des Lehrwesens;

i. die Überwachung des internationalen Spielverkehrs, seiner Organisationen und ihrer Mitgliedsvereine.

§3 Gemeinnützigkeit

1) Der FVD verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Verbandsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3) Niemand darf durch Verbandsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem FVD oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Verbandszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

6) Der FVD akzeptiert weder diskriminierendes Verhalten noch Verhalten mit rassistischem Hintergrund von oder gegenüber seinen Mitgliedern. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, ungeachtet ob körperlicher oder seelischer Art.

§4 Mitgliedschaften des Verbandes

Der FVD strebt die Mitgliedschaften in folgenden Fachverbänden an:

- a. European Footvolley League (EFVL);
- b. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB).

§5 Mitglieder des Verbandes

1) Juristische Personen (Vereine und deren Zusammenschlüsse) können als ordentliche Mitglieder des FVD aufgenommen werden, sofern sie sich bereit erklären, die Verbandszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Verband beschränkt sich ausschließlich auf die Gründungsmitglieder.

2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Dem schriftlichen Antrag ist beizufügen:

- a. die Satzung des Vereins;
- b. die protokollierte Beschlussfassung eines für einen Aufnahmeantrag autorisierten Organs, die Aufnahme beim FVD zu beantragen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Die Mitgliederdaten aus dem Aufnahmeantrag werden elektronisch gespeichert und gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Verbandszwecke genutzt.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§6 Organe des Verbandes

Die Organe des FVD sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Verbandsausschüsse.

§7 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder, der Vorstand und die Verbandsausschüsse an. Die Zahl der Grundstimmen ergibt sich aus der Zahl der Mitgliedsvereine mal 10:

- a. Jeder Vorstand hat eine Stimme;
- b. Jeder Vorsitzende eines Verbandsausschusses hat eine Stimme;
- c. Jeder Mitgliedsverein, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, hat 5 Basisstimmen. Die verbleibenden Stimmen werden prozentual anhand der Anzahl der gemeldeten Footvolleyspieler (Stand Einladung zur Mitgliederversammlung) auf die Vereine verteilt.

Die Gründungsmitglieder besitzen kein gesondertes Stimmrecht, können aber in einer der oben genannten Funktionen zur Stimmabgabe berechtigt sein.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Email-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller Verbandsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Verbandes ist mindestens die Mehrheit aller Verbandsmitglieder erforderlich.

6) Der Protokollführer wird bei jeder Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurde.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Abstimmung findet geheim und anonym statt.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Verbandes.

6) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbands sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Verbandes.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

a. Gebührenbefreiungen;

b. Aufgaben des Verbandes;

c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;

d. Beteiligung an Gesellschaften;

e. Aufnahme von Darlehen ab Euro 1.000 €;

f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verbandsbereich;

g. Mitgliedsbeiträge;

h. Satzungsänderungen;

i. Auflösung des Verbandes.

9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand waltet über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

5) Der FVD wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/den Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Verbands kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter verfügen.

6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Verbands führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Verbandsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Verbandsausschüsse

1) Die Verbandsausschüsse verfolgen den Zweck aggregierte Aufgabenbereiche oder Ressorts innerhalb des Verbandes im Auge zu behalten und deren Entwicklung zu gewährleisten. Sie sollen damit den Vorstand in seiner operativen Tätigkeit unterstützen.

2) Die Ausschussvorsitzenden werden vom Vorstand bestimmt. Sie übernehmen eine leitende Funktion und sind Informationsquelle und Ansprechpartner für Anliegen, die ihren Bereich betreffen.

3) Als Experten ihres Bereiches haben die Ausschussvorsitzenden im Rahmen der Mitgliederversammlung ein gesondertes Stimmrecht (s. § 7 (1)).

§11 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§12 Tarifverträge

Auf hauptamtliche Beschäftigte des FVD werden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-VKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§13 Verbandsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel, die die Handlungsfähigkeit des Verbandes gewährleisten, werden beschafft durch:

- a. Entgelte für seine Tätigkeit in den Bereichen Veranstaltungsorganisation, -durchführung und -lizenzierung;

- b. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c. Mitgliedsbeiträge;
- d. Spenden;
- e. Zuwendungen Dritter.

2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Leistung eines finanziellen Beitrags für die Durchführung der Aufgaben des FVD, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragsregelung nicht betroffen.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Footvolleysports. Diese steuerbegünstigte Körperschaft soll grundsätzlich eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation des FVD sein.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.